

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2014

Nr. 2014/1157

Sozialinstitutionen und Organisationen: Regelung für Leistungen der Krankenversicherungen gemäss KVG und Zulassung von Langzeitpflegeeinrichtungen der Heime und der Solothurner Spitäler AG Ergänzung Heimliste Langzeitpflege, Stand 1. Juli 2014

1. Ausgangslage

Nach Art. 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) werden Leistungen der Krankenversicherung ausgerichtet, wenn die entsprechenden Institutionen auf der Spitalliste, beziehungsweise Heimliste, des Kantons aufgeführt sind. Dies erfordert eine Prüfung und Zulassung durch den Kanton.

2. Gesetzliche Grundlage

Nach Art. 39 KVG sind die Kantone verpflichtet, eine bedarfsgerechte, stationäre Versorgung im Langzeitpflegebereich sicherzustellen. Die zugelassenen Alters- und Pflegeheime und die Langzeitpflegeabteilungen der Solothurner Spitäler AG werden in der Pflegeheimliste gemäss Art. 39 Abs. 1 lit. d und e KVG zusammengefasst. Diese wird jeweils auf der Homepage des Amtes für soziale Sicherheit publiziert (www.so.ch).

Gemäss § 20 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden die Grundsätze seiner Sozialpolitik in einer Sozialplanung oder entsprechend den sozialen Leistungsfeldern in Teilplänen fest, und passt sie periodisch den veränderten Verhältnissen an.

Am 6. November 2013 hat der Kantonsrat die Pflegeheimplanung 2020 (SGB 125/2013) beschlossen. Es wurde dabei ein Bedarf für die stationäre Pflege von älteren Menschen im Umfang von 3'050 Betten festgelegt. Dieser gilt bis zum Jahre 2020. Diese Grundlage stellt den quantitativen Rahmen für die Aufnahme von Langzeitpflegebetten auf die Pflegeheimliste im Kanton Solothurn dar.

Die qualitativen Voraussetzungen für die Aufnahme von Alters- und Pflegeheimen auf die Pflegeheimliste sind unter § 22 SG sowie weiterführend in den Richtlinien Sozialinstitutionen und Organisationen vom 1. Juli 2013 (Bewilligungsvoraussetzungen für Institutionen, die stationäre Leistungen im Bereich Langzeitpflege erbringen) geregelt.

Zuständig für den Erlass der Pflegeheimliste ist der Regierungsrat (Art. 53 in Verbindung mit Art. 39 KVG sowie § 20 SG). In die Pflegeheimliste werden die in Betrieb genommenen und die zugesicherten Betten aufgenommen.

3. **Gesuch um Aufnahme in die Pflegeheimliste**

Die Genossenschaft für Altersbetreuung und Pflege GAG, Egerkingen, ist bereits mit zwei Alterszentren auf der Pflegeheimliste Kanton Solothurn vertreten. Neu eröffnet die GAG das Alterszentrum Roggenpark in Oensingen. Die GAG, Egerkingen, soll zukünftig als Einheit mit 151 Langzeitpflegebetten an drei Standorten auf der Pflegeheimliste des Kantons Solothurn geführt werden.

Im Weiteren ersuchen die nachfolgenden Institutionen um Erweiterung der Bettenzahl:

- Alters- und Pflegeheim Inseli, Balsthal: Erweiterung um 18 Betten (eröffnet)
- seniorencentrum untergäu, Hägendorf: Erweiterung um 8 Betten (eröffnet)
- Alters- und Pflegeheim Baumgarten, Bettlach: Eröffnung einer Demenzwohngruppe mit 10 Betten in Selzach ab Spätherbst 2014
- Alters- und Pflegeheim Derendingen-Luterbach: Erweiterung um 18 Betten ab August 2014
- Alters- und Pflegeheim Ischimatt, Langendorf: Erweiterung um 20 Betten ab Herbst 2014
- Betagtenheim Blumenfeld, Zuchwil: Erweiterung um 5 Betten (Kurzaufenthalte) ab Sommer 2014

Die Sunnepark Grenchen AG wurde mittels RRB Nr. 2013/1992 mit 30 Betten in die Pflegeheimliste 2013 aufgenommen. Nun ist die Institution gänzlich fertiggestellt und 73 Betten sind in Betrieb genommen worden. Anfang 2014 wurden zusätzlich noch 18 Betten für die Demenzabteilung zugesichert. Die Institution beantragte entsprechend die Nachführung der gesamthaften Bettenzahl (91) auf der Pflegeheimliste.

Durch die Aufnahme der ausgewiesenen Betten auf die Pflegeheimliste ergibt sich ab 1. Juli 2014 ein Gesamtbestand von 2'864.

4. **Beschluss**

Folgende Änderungen der Pflegeheimliste Kanton Solothurn werden mit Wirkung per 1. Juli 2014 genehmigt:

- 4.1 Die Genossenschaft für Altersbetreuung und Pflege GAG, Egerkingen wird neu als ein Heim mit 151 Betten an den Standorten Egerkingen (Alterszentrum Sunnepark), Niederbuchsiten (Alterszentrum Stapfenmatt) und Oensingen (Alterszentrum Roggenpark) in die Pflegeheimliste aufgenommen.
- 4.2 Die Bettenzahl erweitern können:
 - Alters- und Pflegeheim Inseli, Balsthal: von 68 auf 86
 - seniorencentrum untergäu, Hägendorf: von 60 auf 68
 - Alters- und Pflegeheim Baumgarten, Bettlach: von 67 auf 77

- Alters- und Pflegeheim Derendingen-Luterbach: von 63 auf 81
- Alters- und Pflegeheim Ischimatt, Langendorf: von 56 auf 76
- Betagtenheim Blumenfeld, Zuchwil: von 75 auf 80

4.3 Der Beschluss wird im Amtsblatt publiziert.

4.4 Die vollständige Pflegeheimliste, Stand 1. Juli 2014, wird durch das Amt für soziale Sicherheit, Fachstelle Betreuung und Pflege, auf der Homepage des Kantons aufgeschaltet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4); HAN, BRU, RYS, BOR (2014/034)

Aktuariat SOGEKO

santésuisse, Waisenhausplatz 25, Postfach 605, 3000 Bern 7

tarifsuisse AG, Römerstrasse 20, Postfach 1561, 4502 Solothurn

Ausgleichskasse Kanton Solothurn

Trägerschaften und Heimleitungen der solothurnischen Alters- und Pflegeheime (100); Versand durch ASO/SIO

Gemeinschaft solothurnische Alters- und Pflegeheime, Simone Wingeier, Mürgelistrasse 22, 4528 Zuchwil

Senesuisse, Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeheimeinrichtungen Schweiz, Kapellenstrasse 14, Postfach 5236, 3001 Bern

SVKS, Kantonalsekretariat, Zuchwilerstrasse 41, 4500 Solothurn

Direktion der Solothurner Spitäler AG (soH), Claudia Wälchli, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn

Fachkommission Alter (15); Versand durch ASO/SIO

Amtsblatt (Ziffer 4, Rechtsmittelbelehrung)